VERORDNUNG (EWG) Nr. 2093/79 DER KOMMISSION

vom 26. September 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1356/79 (4), sind die Verkäufe auf das Fleisch beschränkt, das vor dem 31. März 1979 übernommen wurde, und es erscheint angebracht, weiteres Fleisch zum Verkauf zur Verfügung zu stellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 genannte Datum des 31. März 1979 wird durch den 30. April 1979 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 12.